

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 30.09.1993

## Bekanntmachung

**Änderung Nr. 11 zum Bebauungsplan Nr. 51:  
Löhrondell / Löhrstraße / Hohenfelder Straße**

Der Stadtrat hat am 13. 05. 1993 gemäß § 2 Abs. 4 und 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) die Satzung zur Änderung Nr. 11 zum Bebauungsplan Nr. 51: Löhrondell / Löhrstraße / Hohenfelder Straße beschlossen.

Gemäß § 24 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 12 BauGB wird ortsüblich bekanntgemacht, daß die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft tritt. Der rechtskräftige Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung liegen ab

**Donnerstag, 30. September 1993**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb **1 Jahres** und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **7 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

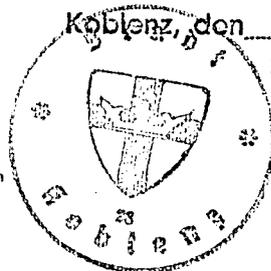
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

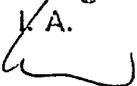
Koblenz, 06. August 1993

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

Vorstehende ~~Ablichtung~~ <sup>Ablichtung</sup> wird als mit der  
~~Urschrift~~ <sup>Urschrift</sup> übereinstimmend beurkundet.

Koblenz, den 30.09.1993  
Stadtverwaltung Koblenz



I. A.  
  
Stadtkammern

*Handwritten note:*  
Ausschließungsgründe  
30/09.93